

BGer 8D_12/2020 vom 4. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8D_12_2020

FR: TF 8D_12/2020 du 4 décembre 2020

IT: TF 8D_12/2020 del 4 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Obergericht Appenzell Ausserrhoden und dem Einzelrichter des Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Dezember 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.